

560 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

15. 6. 1955.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1955,
womit das Opferfürsorgegesetz in der gel-
tenden Fassung abgeändert und ergänzt wird
(10. Opferfürsorgegesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183 (Opferfürsorgegesetz), in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Empfänger von Unterhalts- oder Zusatzrenten erhalten alljährlich im Oktober eine Sonderzahlung in der Höhe der für diesen Monat gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gemäß § 13 Abs. 1 gebührender Erziehungsbeiträge.“

2. § 11 Abs. 4 bis 6 haben zu lauten:

„(4) Über Anträge auf Zuerkennung von Renten entscheidet der Landeshauptmann nach Anhören einer beim Amt der Landesregierung zu bildenden Rentenkommission.

(5) Die Mitglieder der Rentenkommissionen werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt. Jede Rentenkommission besteht aus acht Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) sind von der Landesregierung und von der zuständigen Finanzlandesdirektion vorzuschlagen. Von den weiteren vier Mitgliedern, die dem Kreis der politisch Verfolgten anzugehören haben, sind je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs vorzuschlagen. Das vierte Mitglied und dessen Stellvertreter haben dem Kreis der Abstammungsverfolgten anzugehören.

(6) Den Vorsitzenden der Rentenkommission bestimmt der Landeshauptmann aus den auf Vorschlag der Landesregierung bestellten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Rentenkommissionen erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.“

3. Dem § 11 wird ein neuer Abs. 7 folgenden Wortlautes angefügt:

„(7) Bescheide über die Zuerkennung von Renten, die den materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) aufgehoben oder abgeändert werden.“

4. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) auf Ansuchen den Umfang und die Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen der Träger der Krankenversicherung hinaus bewilligen, wenn nach ärztlichen Befunden und Gutachten anzunehmen ist, daß hiedurch das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann.“

5. § 15 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung wird bei Eintreten von im Abs. 2 erwähnten Umständen sowie bei mißbräuchlicher Verwendung der Amtsbescheinigung oder des Opferaussweises verwirkt.

(4) Die Verwirkung der Anspruchsberechtigung (Abs. 3) spricht der Landeshauptmann nach Anhören der Rentenkommission (§ 11 Abs. 4) aus; mit dem Bescheid ist gleichzeitig die Amtsbescheinigung (der Opferaussweis) für ungültig zu erklären und die Einziehung zu verfügen.“

6. Dem § 15 werden folgende neue Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) auch dann aberkannt werden, wenn auf Grund einer amtlichen Überprüfung festgestellt wurde, daß im Zeitpunkt der Zuerkennung der Anspruchsberechtigung im Abs. 2 erwähnte Umstände vorlagen, die der Anspruchswerber bei der Anspruchswerbung verschwiegen oder auch selbst nicht gewußt hat.

(6) Die Anspruchsberechtigung auf Rentenfürsorge nach § 11 Abs. 1 kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) dann ab-

2

erkannt werden, wenn bei der Rentenwerbung oder während des Rentenbezuges Umstände verschwiegen beziehungsweise nicht rechtzeitig angezeigt wurden, die für die Bemessung oder Einstellung der Rente von bestimmendem Einfluß sind.“

7. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung.“

8. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird eine Opferfürsorgekommission gebildet. Die Mitglieder dieser Kommission und die erforderlichen Stellvertreter werden von der Bundesregierung bestellt. Die Opferfürsorgekommission hat die Aufgabe, das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes zu beraten.

(2) Die Opferfürsorgekommission besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorschlag für die Bestellung erstatten für

a) je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) das Bundesministerium für soziale Verwaltung

und das Bundesministerium für Finanzen aus dem Stand ihrer Beamten;

b) je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) aus dem Kreis der politisch Verfolgten die Bundesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs.

Ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter sind aus dem Kreis der Abstammungsverfolgten zu bestellen.

(3) Den Vorsitz in der Opferfürsorgekommission führt eines der auf Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestellten Mitglieder.

(4) Die Geschäftsordnung der Opferfürsorgekommission erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder der Opferfürsorgekommission die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, die im Oktober 1954 einmalig gewährte Sonderleistung (13. Monatsrente) in eine Dauerleistung umzuwandeln sowie den verfassungsmäßigen Zustand hinsichtlich der Befugnisse der Rentenkommissionen und der Opferfürsorgekommission herzustellen.

Zu Artikel I Ziffer 1:

Die mit dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 173 (9. Opferfürsorgegesetz-Novelle), eingebauten Bestimmungen über eine einmalige Sonderzahlung im Oktober 1954 (13. Monatsrente) werden nunmehr dahingehend abgeändert, daß die einmalige Leistung in eine Dauerleistung umgewandelt wird. Der Aufwand für diese Leistung bleibt gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert, da sich der Stand der Empfänger nur unwesentlich vermehrt hat; er wird für die geplante Maßnahme im Jahre 1955 mit 2,500.000 Schilling bis 2,600.000 Schilling angenommen.

Zu Ziffer 2:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. Oktober 1952, Zl. G 16/52, womit er die Abs. 5 und 6 des § 15 des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Novelle vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 58, als verfassungswidrig aufgehoben hat, unter anderem darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der §§ 11 und 15 aus den gleichen rechtlichen Erwägungen, die zur Aufhebung der Abs. 5 und 6 des § 15 des Opferfürsorgegesetzes geführt haben, Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Überprüfung werden könnten. Er hat damit zu erkennen gegeben, daß er die Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes über die Befugnisse der Rentenkommission (§ 11 Abs. 2) für verfassungswidrig erachtet. Mit dem vorliegenden Gesetz werden diese Vorschriften dahin abgeändert, daß in Hinkunft entsprechend den Bestimmungen der Bundesverfassung die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung von Renten dem Landeshauptmann obliegt. Dieser

wird verhalten, vor seiner Entscheidung die Stellungnahme der Rentenkommission einzuholen, der sohin an Stelle der bisherigen Entscheidungsbefugnis ein Votalrecht eingeräumt wird.

Gemäß § 11 Abs. 5 sollen die Mitglieder der Rentenkommissionen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nunmehr vom Bundesminister für soziale Verwaltung und nicht wie früher von der Bundesregierung bestellt werden. Über die Auswahl der Mitglieder bleiben die lediglich textlich neu gefaßten Bestimmungen des Gesetzes in Geltung. Bisher fehlte eine gesetzliche Bestimmung über die Bestellung der Vorsitzenden der Rentenkommissionen; diese Lücke wird nunmehr ausgefüllt.

Zu Ziffer 3:

Die Vorschriften des § 11 Abs. 6 über die Überprüfung von Bescheiden in Rentenangelegenheiten mußten im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmungen entsprechend abgeändert werden.

Zu Ziffer 4:

Nach der geänderten Fassung des § 12 Abs. 4 werden Ansuchen um Leistungen, die über die satzungsmäßigen Leistungen der Krankenkassen hinausgehen, entsprechend den Vorschriften der Bundesverfassung nicht mehr von der Opferfürsorgekommission, sondern vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu bewilligen sein.

Zu Ziffer 5:

Die Abs. 3 und 4 des § 15 waren im Hinblick auf die Abänderung des § 11 Abs. 4 neu zu fas-

sen. An Stelle der Rentenkommission (§ 11 Abs. 4) entscheidet über die Verwirkung der Anspruchsberechtigung in Zukunft der Landeshauptmann, wobei auch hier der Kommission das Votalrecht zukommt.

Zu Ziffer 6:

Die vom Verfassungsgerichtshof mit dem eingangs angeführten Erkenntnis vom 6. Oktober 1952 aufgehobenen Abs. 5 und 6 des § 15 wurden in einer der Bundesverfassung entsprechenden Form wieder in das Gesetz aufgenommen.

Zu Ziffer 7:

Mit dem Wegfall der Entscheidungsbefugnis der Renten- und Opferfürsorgekommission konnte im § 16 die Zitierung der §§ 11, 12 und 15 entfallen. Dementsprechend wurde diese Gesetzesbestimmung allgemein gefaßt.

Zu Ziffer 8:

Die Bestimmungen des § 17 über die Opferfürsorgekommission wurden in Anpassung an den Wortlaut des § 11 Abs. 4 ff. neu formuliert. Eine Änderung in der Zusammensetzung der Kommission tritt nicht ein. Das Votalrecht der Kommission wurde beibehalten, die Befugnis zur Überwachung der Durchführung des Gesetzes als verfassungswidrig fallen gelassen.

Durch die unter Ziffer 2 bis 8 getroffenen Abänderungen wird der der Bundesverfassung entsprechende Rechtszustand hergestellt. Aus der Durchführung der Ziffern 2 bis 8 des Gesetzes werden keinerlei Mehrkosten für die Verwaltung erwachsen.

Geltender Text der abzuändernden Vorschriften des Opferfürsorgegesetzes.

§ 11.

§ 11. (Abs. 1 bleibt unverändert.)

(2) Empfänger der Unterhalts- oder Zusatzrente erhalten im Oktober 1954 die ihnen am 1. Oktober gemäß Abs. 1 zustehenden Rentenbühnrnisse und gemäß § 13 Abs. 1 gewährten Erziehungsbeiträge nochmals ausbezahlt.

(Abs. 3 bleibt unverändert.)

(4) Über die Zuerkennung der Renten entscheidet eine Kommission, die in jedem Bundeslande beim Amte der Landesregierung gebildet wird. Mindestens zwei Mitglieder (zwei Stellvertreter) dieser Kommission sind von der Landesregierung, mindestens zwei Mitglieder (zwei Stellvertreter) von der Finanzlandesdirektion

und mindestens vier Mitglieder (vier Stellvertreter) aus dem Kreise der politisch Verfolgten namhaft zu machen. Von den letzteren sind je ein Mitglied und ein Stellvertreter von den Landesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs in Vorschlag zu bringen. Die Mitglieder dieser Kommission werden auf Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung von der Bundesregierung bestellt. Bei dieser Bestellung ist auf die Parität zwischen Behörden- und Interessenvertretern sowie darauf zu achten, daß neben den Interessenvertretern der politischen Parteien auch ein Interessenvertreter aus dem Kreise der Abstammungsverfolgten aufscheint.

4

(5) Die Geschäftsordnung für die im Abs. 2 genannte Kommission sowie die Richtlinien über die bei der Rentenzuerkennung zu berücksichtigenden Umstände erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

(6) Entscheidungen über die Zuerkennung von Renten, die von einer im Abs. 2 vorgesehenen Kommission getroffen wurden, können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung überprüft und von der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission) aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 12.

§ 12. (Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert.)

(4) Die im § 17 Abs. 2 vorgesehene Kommission kann in Einzelfällen auf durch ärztliche Befunde und Gutachten begründete Ansuchen den Umfang und die Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen der Krankenkassen hinaus bewilligen, wenn hiedurch das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann.

(Abs. 5 und 6 bleiben unverändert.)

§ 15.

§ 15. (Abs. 1 und 2 bleiben unverändert.)

(3) Eine bereits zuerkannte Anspruchsberechtigung wird bei Eintreten von im Abs. 2 erwähnten Umständen sowie bei mißbräuchlicher Verwendung der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises verwirkt, die Amtsbescheinigung oder der Opferausweis für ungültig erklärt und eingezogen.

(4) Die Verwirkung der Anspruchsberechtigungen nach diesem Bundesgesetz wird durch Beschluß der im § 11 Abs. 2 vorgesehenen Kommission ausgesprochen.

Die durch den Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Abs. 5 und 6 haben gelautet:

(5) Eine bereits zuerkannte Anspruchsberechtigung kann auf Beschluß der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission) auch dann aberkannt werden, wenn auf Grund einer amtlichen Überprüfung festgestellt wurde, daß im Zeitpunkte der Zuerkennung der Anspruchsberechtigung im Abs. 2 erwähnte Umstände vorlagen, die der Anspruchswerber bei der Anspruchswerbung verschwiegen oder auch selbst nicht gewußt hat.

(6) Die Anspruchsberechtigung auf Rentenfürsorge nach § 11 Abs. 1 kann auf Beschluß der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission) dann aberkannt werden, wenn bei der Rentenwerbung oder während des Rentenbezuges Umstände verschwiegen beziehungsweise nicht rechtzeitig angezeigt werden, die für die Bemessung oder Einstellung der Rente von bestimmendem Einfluß sind.

§ 16.

§ 16. Auf das Verfahren, betreffend die Rentenzuerkennung nach § 11, Zuerkennung der Heilfürsorge nach § 12 und die Verwirkung der Anspruchsberechtigung nach § 15, finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsvorfahrensgesetzes Anwendung.

§ 17.

§ 17. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Bundesregierung bestellt werden und die mit der Aufgabe betraut ist, das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes zu beraten und die Durchführung dieses Bundesgesetzes in seinen Auswirkungen zu überwachen (Opferfürsorgekommission).

(2) Für diese Kommission sind namhaft zu machen:

- a) mindestens zwei Vertreter (zwei Stellvertreter) des Bundesministeriums für soziale Verwaltung,
- b) mindestens zwei Vertreter (zwei Stellvertreter) des Bundesministeriums für Finanzen und mindestens vier Vertreter (vier Stellvertreter) aus dem Kreise der politisch Verfolgten. Die Österreichische Volkspartei, die Sozialistische Partei Österreichs und die Kommunistische Partei Österreichs haben den Anspruch, aus dem Kreise der politisch Verfolgten je einen nach § 1 dieses Bundesgesetzes Anspruchsberechtigten als Vertreter (Stellvertreter) in Vorschlag zu bringen. Bezüglich der Bestellung der Mitglieder dieser Kommission gelten sinngemäß die bezüglichen Bestimmungen des § 11 Abs. 2.

(3) Den Vorsitz in der Kommission führt ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(4) Die Geschäftsordnung erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.